

Stadtverfassung

vom 22. Juni 2009
(in Kraft ab 01. Januar 2010)

1.1 R



Inhaltsverzeichnis

1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
Art. 1.....	8
Gemeinde.....	8
Art. 2.....	8
Ziele	8
Art. 3¹	8
Aufgaben.....	8
Art. 4.....	9
Aufgabenerfüllung	9
Art. 5.....	9
Organe	9
Art. 6.....	10
Finanzvorschriften	10
a) Grundsätze	10
Art. 7.....	11
b) Neue und gebundene Ausgaben.....	11
Art. 8.....	11
c) Nachkredite	11
Art. 9.....	12
Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung	12
Art. 10.....	12
Rechnungsprüfung	12
Art. 11.....	12
Öffentlichkeit von Sitzungen, Zugang zu den Sitzungsunterlagen	12
Art. 12.....	12
Akteneinsichtsrecht	12
Art. 13.....	13
Information der Bevölkerung	13
Art. 14.....	13
Amtliche Bekanntmachungen.....	13



2. TEIL ORGANISATION	13
I. DIE GESAMTHEIT DER IN GEMEINDEANGELEGENHEITEN STIMMBERECHTIGTEN	13
Art. 15.....	13
Urnenwahl und Urnenabstimmung	13
Art. 16.....	13
Stimmrecht	13
a) Allgemeines	13
Art. 17 - Art. 19 <i>aufgehoben</i>².....	13
Art. 20.....	14
Initiative	14
a) Gegenstand	14
Art. 21.....	14
b) Frist und Form.....	14
Art. 22¹	14
c) Vorprüfung und Hinterlegung	14
Art. 23.....	15
d) Einreichung	15
Art. 24.....	15
e) Gültigkeit	15
Art. 25.....	15
f) Behandlung des ausgearbeiteten Entwurfs.....	15
Art. 26.....	16
g) Behandlung der einfachen Anregung.....	16
Art. 27.....	17
h) Rückzug	17
Art. 28.....	17
i) Erneute Einreichung.....	17
Art. 29.....	17
Fakultatives Referendum	17
Art. 29a.....	18
Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten)	18
Art. 30.....	18
Petition	18



Art. 31	18
Variantenabstimmung	18
Art. 32	19
Konsultativabstimmung	19
Art. 33	19
Zuständigkeit der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten	19
a) Wahlen	19
Art. 34	19
b) Reglemente	19
Art. 35	20
c) Finanzbeschlüsse	20
Art. 36¹	20
d) Weitere Beschlüsse	20
II. STADTRAT, GEMEINDERAT UND KOMMISSIONEN	21
A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	21
Art. 37	21
Wählbarkeit	21
Art. 38	21
Amtsdauer	21
Art. 39	21
Wiederwählbarkeit	21
Art. 40	22
Folgen des Ausscheidens aus einem Amt	22
Art. 41	22
Amtseinsetzung	22
Art. 42	22
Unvereinbarkeit	22
a) Ämter	22
Art. 43	23
b) Verwandtschaft	23
Art. 44	23
Ausstand	23
Art. 45	24
Sorgfalts- und Schweigepflicht	24



Art. 46	24
Disziplinarische Verantwortlichkeit	24
Art. 47	24
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	24
Art. 48	24
Beschlussfähigkeit	24
Art. 49	25
Abstimmungen und Wahlen	25
Art. 50	25
Protokollführung	25
B. DER STADTRAT	25
Art. 51	25
1. Mitgliederzahl, Wahlart	25
Art. 52	25
2. Büro	25
Art. 53	26
3. Sekretariat	26
Art. 54¹	26
4. Geschäftsprüfungskommission	26
Art. 55 aufgehoben¹	26
Art. 56	26
5. Einberufung zu den Sitzungen	26
Art. 57	27
6. Vertretung des Gemeinderates, Sachverständige	27
Art. 58	27
7. Zuständigkeit	27
a) Im Allgemeinen	27
Art. 59¹	27
b) Wahlen	27
Art. 60	28
c) Rechtsetzung	28
Art. 61¹	28
d) Finanzbeschlüsse	28
■ mit fakultativem Referendum	28
■ endgültig	29



Art. 62	30
e) Weitere Geschäfte	30
C. DER GEMEINDERAT	30
Art. 63	30
1. Zusammensetzung, Wahlart	30
Art. 64	31
2. Ressortsystem	31
Art. 65¹	31
3. Vertretung der Stadt	31
Art. 66	31
4. Stellung und Befugnisse im Allgemeinen	31
Art. 67	32
5. Allgemeine Aufgaben	32
Art. 68	32
6. Richtlinien der Regierungstätigkeit	32
Art. 69¹	32
7. Zuständigkeit	32
a) Wahlen	32
Art. 70	33
b) Erlasse	33
Art. 71¹	33
c) Finanzbeschlüsse	33
Art. 72	34
d) Weitere Beschlüsse	34
Art. 73	35
8. Notmassnahmen	35
Art. 74	35
9. Sitzungen	35
Art. 75	35
10. Vorsitz, Sekretariat	35
Art. 76	35
11. Geschäftsordnung	35
D. DIE KOMMISSIONEN	36
Art. 77	36
Ständige Kommissionen	36



Art. 78¹	36
Nicht ständige Kommissionen	36
Art. 79 – Art. 83 aufgehoben¹	36
III. DIE FÜR VERBINDLICHE ANORDNUNGEN ZUSTÄNDIGEN ANGESTELLTEN DER STADTVERWALTUNG AUFGEHOBEN	37
Art. 84 aufgehoben¹	37
3. TEIL DIE ÄMTER AUFGEHOBEN¹	37
Art. 85 + Art. 86 aufgehoben¹	37
4. TEIL DIE STADTPRÄSIDENTIN ODER DER STADTPRÄSIDENT	37
Art. 87¹	37
Aufgaben	37
Art. 88¹	37
Vollamt, Nebenbeschäftigungen	37
Art. 89 aufgehoben¹	37
5. TEIL STADTVERWALTUNG UND PERSONAL	38
Art. 90¹	38
Stadtverwaltung	38
Art. 91¹	38
Personal	38
Art. 92 - Art. 94 aufgehoben¹	38
Art. 95 aufgehoben	38
6. TEIL DAS BESCHWERDERECHT	39
Art. 96	39
Grundsatz	39
Art. 97	39
Beschwerdeberechtigung	39
Art. 98	39
Fristen, Form	39
Art. 99	39
Wirkung	39
Art. 100	39
Kostenfolge	39
Art. 101	40
Aufsichtsrechtliche Anzeige	40



Art. 102	40
Vorbehaltenes Recht.....	40
7. TEIL VERSCHIEDENES	40
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	40
Art. 103	40
Zuständigkeit zur Interpretation	40
Art. 104	40
Strafbestimmungen	40
Art. 105	41
Widersprechende Bestimmungen	41
Art. 106	41
Anpassung von Erlassen.....	41
Art. 107	41
In-Kraft-Treten	41
Bescheinigung	42
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	42
Verfassungsänderungen	42



1. TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Langenthal - hiernach Stadt genannt - umfasst das ihr durch die Verfassung des Kantons Bern gewährleistete Gebiet und dessen Einwohnerinnen und Einwohner.

² Bestand, Vermögen und Autonomie der Stadt sind gewährleistet.

³ Die Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Ziele

¹ Die Stadt Langenthal entwickelt sich weiter zu einem dynamischen wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum mit regionaler Bedeutung. Sie setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.¹

² Im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten

a) schafft die Stadt die Voraussetzungen für ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigem Respekt und Solidarität beruhendes Zusammenleben;

b) bietet die Stadt attraktive Voraussetzungen zum Wohnen und Arbeiten;

c) fördert die Stadt eine gesunde, vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;

d) unterstützt die Stadt ein vielseitiges Bildungsangebot, die kulturelle Vielfalt und Einrichtungen für Erholung und Freizeit.

³ *aufgehoben*¹

Art. 3¹

Aufgaben

¹ Die Stadt erfüllt die Aufgaben, die ihr von Bund oder Kanton übertragen werden.

² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.

³ Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Reglement oder einfachen Beschluss.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 4

Aufgaben-
erfüllung

- ¹ Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben selbstständig.
- ² Sie kann ihre Aufgaben in zweckmässigen Zusammenarbeitsformen mit den Gemeinden der Region und den regionalen Gemeindeverbänden erfüllen oder an Dritte übertragen.¹
- ³ Die Zuständigkeit zur Übertragung richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt.
- ⁴ Der Stadtrat regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn die Übertragung
 - a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- ⁵ Der Stadtrat kann in diesen Reglementen von den Bestimmungen dieser Stadtverfassung zu den Ausgabenzuständigkeiten und zu den Gemeindebehörden abweichen.
- ⁶ *aufgehoben*¹
- ⁷ *aufgehoben*²

Art. 5

Organe

- ¹ Die Organe der Stadt sind:
 - a) die Stimmberechtigten;
 - b) der Stadtrat;
 - c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
 - d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, und
 - e) die zur Vertretung der Stadt befugten Angestellten der Stadtverwaltung;
 - f) Dritte, soweit ihnen die Organstellung ausdrücklich in einem Erlass eingeräumt wurde;
 - g) die vom Stadtrat eingesetzte Revisionsstelle.¹
- ² Die Stadt führt ein Verzeichnis der Organe.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015



Art. 6

Finanzvor-
schriften
a) Grundsätze

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt des Gemeindegesetzes (GG) und der dazugehörenden Gemeindeverordnung (GV).

² Anlagen sind Finanzvorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern. Die Mittel sind sicher anzulegen.

³ Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden. Sie werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen. Bei Verpflichtungskrediten ist das beschlussfassende Organ über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu informieren.¹

⁴ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

1. die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
2. Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen (Defizitgarantie, Haftung bei Mitgliedschaften und Beteiligungen, etc.);
3. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
4. Anlagen in Immobilien (ohne Erschliessungsanlagen);
5. die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
6. die Veränderung von Beteiligungsanteilen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
7. der Verzicht auf Einnahmen;
8. die Übertragung von Aufgaben an Dritte.

⁵ Rahmenkredite sind Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die einzelnen Objektkredite beschliessen darf.

⁶ Bei Rechtsgeschäften über das Grundeigentum ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der Verkehrswert massgebend. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des höher bewerteten Grundstückes massgebend. Bei Geschäften über beschränkte dingliche Rechte mit jährlich wiederkehrenden Leistungen ist der kapitalisierte Wert massgebend. Die Kapitalisierung erfolgt nach Abs. 7.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



⁷ Bei Baurechten ist der mutmassliche Kapitalwert des jährlichen im Vertrag genannten Baurechtzinses massgebend. Die Kapitalisierung erfolgt zu dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für erstrangige Grundpfänder geltenden Zinsfuss der Berner Kantonalbank.

⁸ Die Beschlussfassung durch das zuständige Organ erfolgt nach dem Nettoprinzip, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

⁹ Bei Beschlussfassungen über Kreditbegehren von Gemeindeverbänden wird die Zuständigkeit nach dem auf die Stadt entfallenden Kostenanteil bestimmt.

Art. 7

b) Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn dem finanzkompetenten Organ bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht.

² Eine Ausgabe gilt namentlich dann als gebunden, wenn sie

1. durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
2. zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist;
3. sich aus dem Vollzug eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrages zwingend ergibt.

³ Beschlüsse über gebundene Verpflichtungskredite sind zu veröffentlichen, wenn die Ausgabe, wäre sie neu, die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen würde.¹

Art. 8

c) Nachkredite

¹ Nachkredite sind dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

² Werden gebundene Ausgaben getätigt, sind Nachkredite dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen und zwar wie folgt:

- a) bei Budgetkrediten mit der Genehmigung der Jahresrechnung;¹
- b) bei Verpflichtungskrediten bei nächster Gelegenheit.

³ Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten nicht als Kreditüberschreitungen. Massgebend für die Berechnung dieser Mehraufwendungen ist für Baukredite der Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2008: 121.7 Punkte [Basis 1998]), für alle übrigen Kredite der Landesindex für Konsumentenpreise (Stand März 2009: 102.4 Punkte [Basis Dezember 2005]).

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 9

Anpassung der Finanzkompetenzen an die Teuerung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Finanzkompetenzen gemäss Art. 35, Art. 61 und Art. 71 der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Stand März 2009: 102.4 Punkte [Basis Dezember 2005]).

Art. 10

Rechnungsprüfung

¹ Der Stadtrat vergibt jährlich, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den Auftrag für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung. Die Vergabe richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

² Die Aufgaben und Anforderungen an die fachliche Befähigung der mit der Revision betrauten Personen richten sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 11

Öffentlichkeit von Sitzungen, Zugang zu den Sitzungsunterlagen

¹ Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Zeit und Ort der Sitzungen sowie die zu behandelnden Geschäfte sind rechtzeitig bekannt zu machen. Ebenso sind die gefassten Beschlüsse bei nächster Gelegenheit nach der Sitzung zu publizieren.

² Der Zugang zu den Verhandlungsunterlagen des Stadtrates ist gewährleistet. Die Verhandlungsunterlagen werden den vom Gemeinderat akkreditierten Medienschaffenden unentgeltlich abgegeben. Für die weiteren für einen Entscheid wesentlichen Unterlagen gilt Art. 12.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Der Zugang zu den Unterlagen richtet sich nach Art. 12.

Art. 12

Akteneinsichtsrecht

¹ Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

² Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.



Art. 13

Information der
Bevölkerung

¹ Der Gemeinderat informiert über die Tätigkeit der Behörden der Stadt und über Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Er nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Medien angemessen Rücksicht und hält sich diesen gegenüber an das Gebot der Gleichbehandlung.

³ Erfordern es die Verhältnisse, kann er die Bevölkerung direkt informieren.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Informationswesens in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Informationsgesetzgebung.

Art. 14

Amtliche Be-
kannt-
machungen

Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt erscheinen im amtlichen Anzeiger und, wenn dies vorgeschrieben ist, im Amtsblatt des Kantons Bern.¹

2. TEIL ORGANISATION

I. DIE GESAMTHEIT DER IN GEMEINDEANGELEGENHEITEN STIMMBERECHTIGTEN

Art. 15

Urnenwahl und
Urnenabstim-
mung

Die Stimmberechtigten treffen die in ihre Zuständigkeit fallenden Urnenwahlen und entscheiden über Sachgeschäfte durch Urnenabstimmung.

Art. 16

Stimmrecht
a) Allgemeines

Das Stimmrecht und die Einzelheiten zu Wahlen und Abstimmungen regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.²

Art. 17 - Art. 19 *aufgehoben*²

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 15. Dezember 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020



Art. 20

Initiative
a) Gegenstand

¹ Die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates liegen.

² Das Begehren muss von mindestens 500¹ Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 21

b) Frist und Form

¹ Die Sammelfrist einer Initiative beträgt 6 Monate. Für die Fristberechnung gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.²

² Die Initiative ist entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

³ Jede Initiative hat den Wortlaut des Begehrens, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen und Adressen der rückzugsberechtigten Personen (Initiativkomitee), das Datum der Hinterlegung bei der Stadtverwaltung sowie die Angaben gemäss Abs. 4 zu enthalten.²

⁴ Jede und jeder Unterzeichnende hat ihren bzw. seinen Namen eigenhändig und leserlich zu schreiben, dazu Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben und persönlich zu unterschreiben.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 22²

c) Vorprüfung und Hinterlegung

¹ Initiativbegehren können bei der Stadtverwaltung zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Stadtverwaltung prüft das Begehren innert 30 Tagen auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt. Das Ergebnis bindet die Initiantinnen und Initianten nicht.

² Die definitiven Unterschriftenbogen sind nach allenfalls erfolgter Vorprüfung, gegebenenfalls bereinigt, in drei Exemplaren bei der Stadtverwaltung zu hinterlegen. Die Stadtverwaltung bescheinigt die Hinterlegung.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst nach der Hinterlegung der definitiven Unterschriftenbogen begonnen werden. Die Frist zur Sammlung der Unterschriften (Art. 21 Abs. 1) beginnt am Tag nach der Hinterlegung zu laufen.

⁴ Auf den Unterschriftenbogen muss das durch die Stadtverwaltung bescheinigte Datum der Hinterlegung vermerkt sein.

¹ Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025

² Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 23

- d) Einreichung Die Unterschriftenbogen müssen spätestens sechs Monate nach der Hinterlegung (Art. 22) der Stadtverwaltung oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben werden.²

Art. 24

- e) Gültigkeit
- ¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - a) von mindestens 500² Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist;
 - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist;
 - c) keinen eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften widerspricht und nicht offensichtlich undurchführbare Vorschläge beinhaltet;
 - d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
 - ² Die Stadtverwaltung prüft, ob die Unterschriftenbogen mit den hinterlegten (Art. 22) übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen. Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften und erstattet dem Gemeinderat Bericht.¹
 - ³ Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit der Initiative. Er ist an das Ergebnis einer Vorprüfung nach Art. 22 Abs. 1 nicht gebunden.¹
 - ⁴ Fehlt eine der in Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Die Initiantinnen und Initianten sind vorgängig anzuhören.
 - ⁵ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, sofern dieser allein einen Sinn ergibt. Die Initiantinnen und Initianten sind vorgängig anzuhören.

Art. 25

- f) Behandlung des ausgearbeiteten Entwurfs
- ¹ Der Gemeinderat stellt dem Stadtrat innerhalb von 18 Monaten seit der Einreichung Antrag. Beantragt er die Vorlage eines Gegenvorschlages, ist dieser innerhalb der gleichen Frist zu erarbeiten.
 - ² Stimmt der Stadtrat einer Initiative, welche einen in seiner Zuständigkeit liegenden Gegenstand regelt, zu, gilt diese als erfüllt. Lehnt er sie ab, ist über die Initiative mit oder ohne Empfehlung an die Stimmberechtigten innert 6 Monaten eine Abstimmung durchzuführen. Beschliesst der Stadtrat bei Ablehnung der Initiative einen Gegenvorschlag, muss der Gemeinderat dem Stadtrat die Vorlage innerhalb von 18 Monaten seit seiner erstmaligen Beschlussfassung zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten vorlegen.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025



³ Einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand kann der Stadtrat zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Bei Empfehlung auf Ablehnung kann er gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen. Diesfalls muss der Gemeinderat dem Stadtrat die Vorlage innerhalb von 18 Monaten seit seiner erstmaligen Beschlussfassung zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten vorlegen.

⁴ Wird ein Gegenvorschlag beschlossen, wird dieser gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. Dabei können beide Vorlagen je einzeln oder gleichzeitig bejaht oder verneint werden. Entsprechend sind den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorzulegen:

1. ob sie die Initiative annehmen wollen;
2. ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen;
3. welche Vorlage sie vorziehen, falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit finden.

⁵ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁶ Erreichen sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag eine Ja-Stimmen-Mehrheit, so gilt diejenige Vorlage als angenommen, die bei der Stichfrage (Abs. 4 Ziff. 3) mehr Stimmen erzielt.

Art. 26

g) Behandlung der einfachen Anregung

¹ Stimmt der Stadtrat einer einfachen Anregung, deren Gegenstand in seiner Zuständigkeit liegt, zu, ist eine dem Begehren entsprechende Vorlage zu erarbeiten und dem Stadtrat innerhalb von 24 Monaten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

² Stimmt er nicht zu, ist den Stimmberechtigten die einfache Anregung zur Grundsatzbeschlussfassung mit oder ohne Empfehlung zu unterbreiten. Wird sie angenommen, ist eine dem Begehren entsprechende Vorlage zu Händen des Stadtrates innerhalb von 24 Monaten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

³ Stimmt der Stadtrat einer einfachen Anregung, deren Gegenstand in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegt, zu, ist je nach Beschluss des Stadtrates entweder

- a) eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten und dem Stadtrat innerhalb von 24 Monaten zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder
- b) den Stimmberechtigten die Initiative zur Grundsatzbeschlussfassung mit oder ohne Empfehlung zu unterbreiten.



⁴ Stimmt der Stadtrat einer einfachen Anregung, deren Gegenstand in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegt, nicht zu, ist sie mit oder ohne Empfehlung zur Abstimmung zu bringen. Wird sie von den Stimmberechtigten angenommen, ist eine dem Begehren entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Stadtrat innerhalb von 24 Monaten zur Verabschiedung zu Händen der Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Art. 27

- h) Rückzug
- ¹ Der Rückzug einer Initiative ist zulässig bis 10 Tage nach der letztmaligen Behandlung der Initiative im Stadtrat. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Publikation der entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates im amtlichen Anzeiger zu laufen.¹
- ² Mit dem Rückzug der Initiative werden sämtliche Beschlüsse des Stadtrates im Zusammenhang mit der Behandlung der Initiative gegenstandslos. Vorbehalten bleibt die Durchführung der Volksabstimmung über den vom Stadtrat verabschiedeten Gegenvorschlag.

Art. 28

- i) Erneute Einreichung
- Abgelehnte Initiativen dürfen vor Ablauf eines Jahres seit ihrer rechtskräftigen Ablehnung nicht wieder eingereicht werden.

Art. 29

- Fakultatives Referendum
- ¹ Mindestens 250² der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass die in Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 genannten Beschlüsse des Stadtrates der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden.¹
- ² Das Referendum ist zustandegekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 40² Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates im amtlichen Anzeiger der Stadtverwaltung eingereicht wird. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.¹
- ³ Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.
- ⁴ Die Unterschriftsbogen haben die Bezeichnung und das Datum des Beschlusses, über den eine Gemeindeabstimmung verlangt wird, sowie die Angaben gemäss Abs. 5 zu enthalten.
- ⁵ Jede und jeder Unterzeichnende hat auf dem Unterschriftenbogen ihren bzw. seinen Namen eigenhändig und leserlich zu schreiben, dazu Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse anzugeben und persönlich zu unterschreiben.
- ⁶ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Referendums fest. Ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung ist die Abstimmung innerhalb von 12 Monaten durchzuführen, gestützt auf die vom Stadtrat verabschiedete Ab-

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025



stimmungsbotschaft.

Art. 29a¹

Volksvorschlag
(Gegenvor-
schlag von
Stimmberech-
tigten)

¹ Innert 40² Tagen seit der Veröffentlichung eines Beschlusses des Stadtrates gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 im amtlichen Anzeiger, der der fakultativen Gemeindeabstimmung unterliegt, können 250² der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Stadtverwaltung einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) als ausgearbeiteten Entwurf einreichen. Der Tag der Publikation wird nicht mitgezählt.

² Das Verfahren zur Einreichung eines Volksvorschlags (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des fakultativen Referendums.

³ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen des Volksvorschlags (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) fest und prüft dessen Gültigkeit analog der Gültigkeit von Initiativen.

⁴ Über einen Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) wird gemäss dem Verfahren eines Gegenvorschlags zu einer Initiative (Art. Art. 25 Abs. 4 bis 6) und gestützt auf die vom Stadtrat verabschiedete Abstimmungsbotschaft abgestimmt.

⁵ Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.

Art. 30

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, mit einer Petition Bitten, Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Kommissionen zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ohne Nachteile zu erleiden.

² Petitionen müssen vom zuständigen Organ innerhalb von 12 Monaten geprüft und beantwortet werden.

Art. 31

Varianten-
abstimmung

¹ Die Durchführung von Variantenabstimmungen ist zulässig.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 4 bis 6.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025



Art. 32¹

Konsultativ-
abstimmung

- ¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten.
- ² Der Stadtrat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten.
- ³ Das Ergebnis der Konsultativabstimmung nach Abs. 1 oder 2 ist für das in der Sache zuständige Organ rechtlich nicht bindend.
- ⁴ Das Verfahren richtet sich nach den für das betreffende Organ geltenden Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.

Art. 33

Zuständigkeit
der Gesamtheit
der in Gemein-
deangelegen-
heiten Stimmberechtigten
a) Wahlen

- Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählt:
1. die Mitglieder des Stadtrates im Verhältniswahlverfahren;
 2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheitswahlverfahren;
 3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren.

Art. 34

b) Reglemente

- ¹ Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ist zuständig für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung:
 1. der Stadtverfassung;
 2. des Reglementes über die Abstimmungen und Wahlen;
 3. der Reglemente über fakultative Gemeindesteuern;
 4. der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan).
- ² Die Genehmigungspflicht von Reglementen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 35¹

c) Finanz-
beschlüsse

Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über

1. das jährliche Budget und die damit verbundenen Ansätze für die obligatorischen und fakultativen Gemeindesteuern;
2. neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00;
3. neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000.00;
4. Nachkredite, wenn die Zuständigkeitsgrenzen des Stadtrates gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 4 überschritten sind;
5. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 4'000'000.00;²
6. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert (Art. 6 Abs. 6 und 7) Fr. 4'000'000.00 übersteigt.

7. aufgehoben

Art. 36¹

d) Weitere Be-
schlüsse

Dem Beschluss der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen

1. Stellungnahmen zu Beschlüssen des Kantons über die Aufhebung der Stadt, den Zusammenschluss der Stadt mit einer andern Gemeinde oder die Veränderung in ihrer Umschreibung; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates;
2. der Beitritt zu einem Gemeindeverband oder der Austritt aus einem solchen;
3. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde oder Gebietsveränderung der Stadt;
4. Gegenstände, die infolge einer zu Stande gekommenen Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind;
5. Gegenstände, die infolge eines zu Stande gekommenen Referendums der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015



II. STADTRAT, GEMEINDERAT UND KOMMISSIONEN

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 37¹

Wählbarkeit

Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen erweitern.

² *aufgehoben*

Art. 38

Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden für den Rest der laufenden Amtsperiode vorgenommen.

³ Nicht ständige Kommissionen amtieren so lange, als es die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfordert. Sie stehen unter der Aufsicht der Wahlbehörde.

Art. 39

Wiederwählbarkeit

¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 wiederwählbar.

² Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - und die Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer zweiten Amtsperiode, die Mitglieder der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit.

³ Hat ein Mitglied des Gemeinderates oder einer vom Stadtrat bzw. vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommission bei seiner Wahl die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers zu beenden, so wird ihm diese erste Teilperiode als ganze angerechnet, sofern sie wenigstens 25 volle Monate betragen hat.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 40

Folgen des Ausscheidens aus einem Amt

Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder von Kommissionen treten bei ihrem Ausscheiden sofort von allen Ämtern zurück, die sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den genannten Gremien bekleidet haben (Delegiertenchargen, Verwaltungsratsmandate u.a.). Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichend beschliessen.¹

Art. 41

Amtseinsetzung

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Mitglieder der Organe der Stadt über ihre Aufgaben und Pflichten hinreichend informiert werden.

Art. 42

Unvereinbarkeit
a) Ämter

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind

1. die Mitgliedschaft im Regierungsrat,
2. die Ämter der Regierungsratspräsidentin bzw. des Regierungsratspräsidenten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung,
3. das Personal der Stadtverwaltung, das den Gemeindeorganen gemäss Abs. 1 unmittelbar untergeordnet ist.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der Stadtverwaltung dürfen dem Stadtrat nicht angehören.¹

³ Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig dem Stadtrat, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Personal der Stadtverwaltung angehören.

⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Sie dürfen der für Bildungsfragen zuständigen Kommission nicht angehören. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen sowohl der für Bildungsfragen zuständigen Kommission als auch dem Gemeinderat nicht angehören.¹

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 43

b) Verwandtschaft

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
2. voll- und halbbürtige Geschwister;
3. Ehepaare;
4. Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Die mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen dürfen nicht in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sein mit

1. einem Mitglied des Gemeinderates;
2. einem Mitglied einer Kommission; oder
3. einer Angestellten bzw. einem Angestellten.

Art. 44¹

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls,

a) wer mit einer Person, deren persönlichen Interessen von einem Geschäft berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b) wer eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a) an Urnenabstimmungen und -wahlen;
- b) an den Verhandlungen des Stadtrates.

⁴ Ausstandspflichtige und solche, die es möglicherweise sein könnten, müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.

⁵ Ausstandspflichtige dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 45

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der Kommissionen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- ² Sie haben über ihre amtlichen Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist. Die Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.
- ³ Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen können durch den Gemeinderat zur Aussage vor Gericht ermächtigt werden.

Art. 46

Disziplinarische
Verantwortlich-
keit

- ¹ Gegen pflichtvergessene Mitglieder von Organen der Stadt können, je nach Schwere der Verfehlungen, Disziplinarstrafen ausgefällt werden.
- ² Verfahren und Arten von Disziplinarstrafen richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ⁴ Für Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Rechnungsprüfungsorgans ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Disziplinarbehörde.

Art. 47

Vermögens-
rechtliche Ver-
antwortlichkeit

- ¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
- ² Die Verantwortlichkeit aus gewerblichen Verrichtungen des Personals der Stadtverwaltung richtet sich nach den Bundesvorschriften.¹

Art. 48

Beschluss-
fähigkeit

- ¹ Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen im Stadtrat, im Gemeinderat und in den Kommissionen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- ² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für den Stadtrat und den Gemeinderat.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind ausgeschlossen.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 49

Abstimmungen
und Wahlen

- ¹ Bei Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet das Mehr der Stimmenden, wobei Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid.
- ² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
- ³ Abstimmungen und Wahlen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn ein Mitglied es verlangt.
- ⁴ Für Abstimmungen und Wahlen im Stadtrat und im Gemeinderat gelten die Vorschriften ihrer Geschäftsordnungen.

Art. 50

Protokollführung

- ¹ Über die Urnenabstimmungen und -wahlen, die Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen sind Protokolle zu führen.
- ² Betreffend die Einsichtnahme in die Protokolle gelten die Bestimmungen der kantonalen Informationsgesetzgebung.

B. DER STADTRAT

Art. 51

1. Mitglieder-
zahl, Wahlart

- ¹ Dem Stadtrat gehören 40 Mitglieder an.
- ² Wahlart und -verfahren regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

Art. 52

2. Büro

- ¹ Das Büro des Stadtrates besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern.
- ² Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrates erfolgt die Bestellung des Büros an der ersten Sitzung, in der Zwischenzeit an einer der letzten Sitzungen des Jahres.
- ³ Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre als solche bzw. solcher nicht wieder wählbar.



Art. 53

3. Sekretariat Der Stadtrat bestimmt für sich und seine Kommissionen das Sekretariat.¹

Art. 54¹

4. Geschäftsprüfungs-kommission
- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden nach jeder Gesamterneuerungswahl des Stadtrats aus der Mitte des Stadtrats gewählt.
 - ² Die Geschäftsprüfungskommission
 - a) prüft die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte in formeller Hinsicht, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden;
 - b) übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und über andere Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat;
 - c) begleitet im Auftrag des Stadtrats die durch die Revisionsstelle durchgeführte Rechnungsprüfung.
 - ³ Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Stadtrats.

Art. 55 *aufgehoben*¹

Art. 56

5. Einberufung zu den Sitzungen
- ¹ Der Stadtrat tritt zusammen:
 1. auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,
 2. auf Beschluss des Gemeinderates,
 3. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern.
 - ² Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat in den ersten zwei Monaten der Amtsdauer durch den Gemeinderat zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident den Vorsitz übernimmt.¹

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 57

6. Vertretung
des Gemein-
derates,
Sachver-
ständige

¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Sitzungen des Stadtrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu beauftragen, vor dem Stadtrat und dessen Kommissionen Auskunft zu erteilen.

³ Der Stadtrat ist ebenfalls berechtigt, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

Art. 58

7. Zuständigkeit
a) Im Allgemei-
nen

¹ Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und über andere Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat.¹

² Er hat alle Sachgeschäfte vorzubereiten, die dem Entscheid der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterliegen. Er erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten und bestimmt den Wortlaut der Anträge. Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat sind gesondert darzustellen.

³ Er beschliesst über alle Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen und nicht ausdrücklich der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten vorbehalten sind.

Art. 59¹

b) Wahlen

Der Stadtrat wählt:

1. die Mitglieder seines Büros (Art. 52);
2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54);
3. die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 60¹

c) Rechtsetzung

¹ Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über:

1. den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, welche mit einer Änderung des Baureglements und des Zonenplans verbunden sind.

² In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über:

1. Überbauungsordnungen, die nicht von den Bestimmungen über Art und Mass der baurechtlichen Grundordnung abweichen;
2. Erlass, Abänderung und Aufhebung seiner Geschäftsordnung.

³ Die Genehmigungspflicht richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 61¹

d) Finanzbeschlüsse

¹ Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst der Stadtrat über:

■ mit fakultatивem Referendum

1. neue einmalige Ausgaben über Fr. 500'000.00 bis Fr. 2'000'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen;
2. weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00;
3. neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00;
4. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 4'000'000.00;²
5. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert Fr. 2'000'000.00, nicht aber Fr. 4'000'000.00 übersteigt.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015



- endgültig ² In endgültiger Zuständigkeit beschliesst der Stadtrat über:¹
1. neue einmalige Ausgaben über Fr. 70'000.00 bis Fr. 500'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen;
 2. weitere neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00;
 3. neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00;
 4. Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenzen nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 oder im Rahmen von 10% des ursprünglichen von der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschlossenen Kredits, soweit es sich nicht um gebunden Ausgaben handelt, und zu Krediten des Gemeinderates, wenn dessen Zuständigkeitsgrenze um mehr als 10% überschritten ist;
 5. Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets über Fr. 150'000.00 im Einzelfall;
 6. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00;²
 7. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. Kapitalwert Fr. 1'000'000.00, nicht aber Fr. 2'000'000.00 übersteigt;
 8. die Genehmigung der Gemeinderechnungen;
 9. die Verwendung eines in das Budget aufzunehmenden Ratskredites des Stadtrates.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015



Art. 62¹

e) Weitere Geschäfte

¹ Der Stadtrat beschliesst endgültig über:

1. den Bestand an Stellen der Stadtverwaltung in Stellenprozenten (Stellenetat) und die Voraussetzungen, unter denen der Gemeinderat zusätzliche Stellen schaffen oder Stellen aufheben darf;
2. die Vergabe des Auftrags für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung gemäss Art. 10;
3. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

² Er nimmt Kenntnis

1. vom jährlich aktualisierten Investitions- und Finanzplan;
2. vom Jahresbericht des Gemeinderates;
3. von der Bildung und Zuteilung der Ressorts im Gemeinderat.

C. DER GEMEINDERAT

Art. 63

1. Zusammensetzung,
Wahlart

¹ Der Gemeinderat besteht, einschliesslich der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, aus sieben Mitgliedern.

² Wahlart und -verfahren regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 64¹

2. Ressort-system

¹ Sämtliche ständigen Aufgaben des Gemeinderates werden auf sieben Fachressorts und das Präsidialressort aufgeteilt.

² Jede Gemeinderätin oder jeder Gemeinderat, einschliesslich der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, betreut ein Fachressort. Der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten untersteht das Präsidialressort von Amtes wegen.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates tragen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gesamtgemeinderates die politische Verantwortung für ihr Ressort. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Geschäfte an den Gemeinderat aus ihrem Ressort nach ihren Vorgaben vorbereitet werden. Sie können in diesem Rahmen den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern Weisungen erteilen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über die Bildung der Ressorts und ihre Zuteilung an seine Mitglieder.

⁵ Er bringt die Ressortbildung und -zuteilung dem Stadtrat bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis.

Art. 65¹

3. Vertretung der Stadt

Der Gemeinderat vertritt die Stadt nach aussen.

Art. 66

4. Stellung und Befugnisse im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt.

² Er hat die ihm durch die übergeordnete Gesetzgebung und besondere Aufträge von Staatsbehörden oder durch Erlasse und Beschlüsse der Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten oder des Stadtrates übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

³ Ihm stehen alle Vollzugs- und Verwaltungszuständigkeiten zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Stadt anderen Organen oder Dritten ausserhalb der Verwaltung übertragen sind.

⁴ Der Stadtrat kann durch Reglement bestimmte Geschäfte oder Aufgabenbereiche Ausschüssen des Gemeinderates, einzelnen Mitgliedern, ständigen Kommissionen, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern übertragen.¹

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 67¹

5. Allgemeine Aufgaben

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung und über andere Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat.

² Er bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.

³ Er trägt die Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung.

Art. 68

6. Richtlinien der Regierungstätigkeit

Unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung verabschiedet der Gemeinderat jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode Zielsetzungen sowie Massnahmen und Finanzierung zu deren Umsetzung in Richtlinien der Regierungstätigkeit.

Art. 69¹

7. Zuständigkeit a) Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

1. sein Büro;
2. die Mitglieder von Kommissionen, sofern die Wahl nach den anwendbaren Bestimmungen in seine Zuständigkeit fällt;
3. die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in den Gemeindeverbänden und anderen Institutionen.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 70¹

b) Erlasse

¹ Der Gemeinderat beschliesst:

1. die formelle Anpassung von an der Urne beschlossenen oder vom Stadtrat erlassenen Reglementen an zwingendes, übergeordnetes Recht;
2. Verordnungen, soweit er durch ein Reglement oder durch das kantonale Recht dazu ermächtigt wird;
3. seine Geschäftsordnung;
4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen, wenn die Überbauungsordnungen eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen.

² Der Gemeinderat holt die erforderlichen Genehmigungen eidgenössischer und kantonaler Behörden für Erlasse, Tarife und Beschlüsse der Organe der Stadt ein.

Art. 71¹

c) Finanzbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat beschliesst über:

1. gebundene Ausgaben, ohne Rücksicht auf ihre Höhe;
2. neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 70'000.00 zur Vorbereitung von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Stadtrates fallen;
3. weitere neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 150'000.00;
4. neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00;
5. Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, ohne Rücksicht auf ihre Höhe;
6. Nachkredite zu neuen Ausgaben bis höchstens 10% über die Zuständigkeitsgrenze nach Ziff. 2 bis 4 hievor; vorbehalten ist Ziff. 11;
7. Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets bis Fr. 150'000.00 im Einzelfall;
8. Kapitalanlagen im Rahmen der Verwaltung des Finanzvermögens der Stadt, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 4 Ziff. 4;
9. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung bis Fr. 1'000'000.00;²

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015



10. Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Verkehrswert bzw. der Kapitalwert Fr. 1'000'000.00 nicht übersteigt;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über eigene Kredite und Kredite der Stimmberechtigten sowie des Stadtrates, sofern der ursprüngliche Kredit eingehalten wurde oder die erforderlichen Nachkredite vorliegen. Abrechnungen über Kredite des Stadtrates und der Stimmberechtigten sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Der Gemeinderat hat den Stadtrat über von ihm beschlossene gebundene Ausgaben zu orientieren und diese zu publizieren, sofern die Ausgabe, wäre sie neu, seine Zuständigkeit überschreiten würde.

Art. 72¹

d) Weitere Beschlüsse

Ferner stehen dem Gemeinderat zu:

1. die Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzplan;
2. die Anstellung und Entlassung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers sowie von Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern;
3. die Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten; der Gemeinderat ist zuständig für Schiedsklauseln und Schiedsgerichtsvereinbarungen; er kann seine Zuständigkeit bei Streitigkeiten an das betreffende Amt oder den Fachbereich Recht delegieren;
4. die Annahme von Schenkungen und Erbschaften, wenn damit keine belastenden Auflagen verbunden sind; andernfalls gilt die ordentliche Finanzkompetenzordnung;
5. der Erlass von Bussenverfügungen wegen strafbarer Widerhandlungen gegen Bestimmungen der städtischen Reglemente, sofern diese Befugnis durch die Reglemente nicht einer anderen Instanz übertragen ist;
6. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts;
7. die Bildung und Zuteilung der Ressorts an die Mitglieder des Gemeinderates;
8. die Schaffung oder Aufhebung von Stellen der Stadtverwaltung im Rahmen der Vorgaben des Stadtrates (Art. 62 Ziff. 1);
9. die Verwendung von rechtskräftig bewilligten Budgetkrediten. Der Gemeinderat ist befugt, diese Kompetenz ganz oder teilweise durch Beschluss zu delegieren.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 73

8. Notmassnahmen

¹ Im Falle höherer Gewalt (Krieg, Katastrophen, Seuchen usw.) hat der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen im Interesse der Bevölkerung zu ergreifen.

² Die verfügbaren Mitglieder des Gemeinderates sind zur Beschlussfassung über unaufschiebbare Geschäfte und Wahlen befugt.

³ Sofern dies möglich ist, sind die notwendigen Beschlüsse des Stadtrates einzuholen. Andernfalls hat der Gemeinderat den Stadtrat bei nächster sich bietender Gelegenheit auf schriftlichem Wege von denjenigen Beschlüssen in Kenntnis zu setzen, welche seine ordentliche Zuständigkeit überschreiten.

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.¹

Art. 74

9. Sitzungen

¹ Gemeinderatssitzungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 75

10. Vorsitz, Sekretariat

¹ Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates ist die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.

² Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten bezeichnet der Gemeinderat die oder den Vorsitzenden.

³ Das Sekretariat des Gemeinderates wird von der Stadtschreiberin oder vom Stadtschreiber oder deren bzw. dessen Stellvertretung besorgt.

Art. 76

11. Geschäftsordnung

Alle weiteren Vorschriften über die Sitzungen und die Behandlung der Geschäfte sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderates enthalten.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



D. DIE KOMMISSIONEN

Art. 77¹

Ständige Kom-
missionen

¹ Der Stadtrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

1. – 5. *aufgehoben*

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, das Wahlorgan, die Organisation sowie die Mitgliederzahl oder gegebenenfalls deren Rahmen.

Art. 78¹

Nicht ständige
Kommissionen

¹ Der Stadtrat und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission.

³ Nicht ständige Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit ihnen solche ausdrücklich im Einsetzungsbeschluss zugewiesen werden.

Art. 79 – Art. 83 *aufgehoben*¹

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



III. DIE FÜR VERBINDLICHE ANORDNUNGEN ZUSTÄNDIGEN ANGESTELLTEN DER STADTVERWALTUNG *aufgehoben*¹

Art. 84 *aufgehoben*¹

3. TEIL DIE ÄMTER *aufgehoben*¹

Art. 85 + Art. 86 *aufgehoben*¹

4. TEIL DIE STADTPRÄSIDENTIN ODER DER STADTPRÄSIDENT

Art. 87¹

Aufgaben

¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident koordiniert die Tätigkeit des Gemeinderates, leitet die Ratssitzungen, fördert die Stadtentwicklung und vertritt die Interessen der Stadt nach aussen, insbesondere gegenüber dem Kanton und der Region.

² Sie oder er übt im Auftrag des Gemeinderates die Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung aus. Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist direkt dem Stadtpräsidium unterstellt.

³ Sie oder er wirkt ausgleichend und integrativ und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner aller Einwohnerinnen und Einwohner.

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

Art. 88¹

Vollamt, Nebenbeschäftigungen

¹ Das Stadtpräsidium ist ein Vollamt.

² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt keine Nebenbeschäftigung aus, die zu einer Interessenkollision führen oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigen kann.

³ Der Gemeinderat entscheidet für jede Nebenbeschäftigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über deren Zulässigkeit.

Art. 89 *aufgehoben*¹

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



5. TEIL STADTVERWALTUNG UND PERSONAL¹

Art. 90¹

- Stadtverwaltung
- ¹ Die Stadt führt ihre Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe.
 - ² Die Stadtverwaltung ist so organisiert, dass die Stadt ihre Aufgaben nach den Vorgaben der Politik zielgerichtet, wirtschaftlich und fachgerecht erfüllen kann.
 - ³ Sie gliedert sich in Ämter.
 - ⁴ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtverwaltung administrativ.
 - ⁵ Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in einem Reglement.

Art. 91¹

- Personal
- ¹ Die Stadt betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
 - ² Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Anstellung, der Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der beruflichen Vorsorge nach der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in einem Reglement.
 - ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 92 - Art. 94 aufgehoben¹

Art. 95 aufgehoben²

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017

² Gemeindebeschluss vom 27./28. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015



6. TEIL DAS BESCHWERDERECHT

Art. 96

Grundsatz

Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit Entscheidbefugnis, vom zur Vertretung der Stadt befugtem Personal sowie von Dritten mit Organfunktion können mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Art. 97¹

Beschwerdeberechtigung

¹ Beschwerdeberechtigt ist

- a) wer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist,
- b) wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat sowie
- c) jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen, die allgemeine Interessen der Stadt berühren, sowie gegen Wahlen, kann ausserdem jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person Beschwerde führen (Art. 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG).

Art. 98

Fristen, Form

Die Beschwerde an den Gemeinderat ist innert 30 Tagen, bei Wahlen innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses oder der Verfügung schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten.

Art. 99

Wirkung

¹ Die Beschwerde hat unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Vorschriften aufschiebende Wirkung.

² Betreffend die Entziehung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 100

Kostenfolge

Das Beschwerdeverfahren ist für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer in der Regel kostenlos. Einzig im Falle missbräuchlicher Beschwerdeführung können der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, im Falle der Abweisung ihres bzw. seines Begehrens, Kosten auferlegt werden.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 101

Aufsichtsrecht-
liche Anzeige

¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen ein Organ der Stadt, eine Kommission ohne Entscheidbefugnis, ein Mitglied eines Gemeindeorgans oder einer Kommission ohne Entscheidbefugnis oder eine Angestellte bzw. einen Angestellten der Stadtverwaltung als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsstelle angezeigt werden. Zuständig für die Beurteilung von Aufsichtsanzeigen gegen Angestellte der Stadtverwaltung ist der Gemeinderat.

² Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, jedoch wird sie oder er über die Erledigung der Anzeige orientiert.

³ Das Verfahren zur Behandlung einer Anzeige ist form- und kostenlos. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Anzeige.¹

Art. 102

Vorbehaltenes
Recht

¹ Vorbehalten bleiben Vorschriften übergeordneter Instanzen, insbesondere solche, die ein besonderes Verfahren für bestimmte Bereiche festlegen.

² Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind im stadtinternen Beschwerdeverfahren die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes anzuwenden.

7. TEIL VERSCHIEDENES ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 103

Zuständigkeit
zur Interpretati-
on

Im Falle von Unklarheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Stadtverfassung steht dem Stadtrat das Recht zur Interpretation zu.

Art. 104

Strafbestim-
mungen

¹ Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und die städtischen Behörden können in ihren Erlassen zu deren Handhabung Bussen anordnen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.

² Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften übergeordneten Rechts wird die maximale Höhe der Bussen und das Bussenerlassverfahren nach kantonalem Recht bestimmt.

³ Die Bussen werden von den Organen ausgesprochen, die in den betreffenden Erlassen oder im Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung als dafür zuständig bezeichnet werden.

¹ Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017



Art. 105

Widersprechen-
de Bestimmun-
gen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Stadtverfassung fallen alle dazu in Widerspruch stehenden Bestimmungen in städtischen Reglementen und Ausführungsbestimmungen dahin.

Art. 106

Anpassung von
Erlassen

Der Erlass oder die Anpassung von ergänzendem Recht zur neuen Stadtverfassung hat raschmöglichst nach deren In-Kraft-Treten zu erfolgen. Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften und auf Dauer angelegten Beschlüsse in Kraft, bis diese von dem nach dieser Stadtverfassung zuständigen Organ ersetzt oder aufgehoben werden.

Art. 107

In-Kraft-Treten

Nach ihrer Annahme durch die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten und ihrer Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung tritt die Stadtverfassung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 108¹

Übergangsbe-
stimmung zur
Änderung vom
9. Februar 2025

¹ Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für Initiativen, bei welchen die Unterschriftenbogen vor dem Inkrafttreten dieser Änderung hinterlegt wurden.

² Die Änderung vom 9. Februar 2025 hat keine Geltung für das Ergreifen eines fakultativen Referendums oder die Einreichung eines Volksvorschlages gegen Beschlüsse des Stadtrates, welche vor Inkrafttreten der Änderung publiziert wurden.

³ In den Fällen gemäss den Absätzen eins und zwei vorstehend gilt für das gesamte Verfahren das bisherige Recht.

¹ Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025



Untersteckholz, 23. Februar 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
sig. Richard Schadegg

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Therese Müller

Langenthal, 23. März 2009

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Daniel Rüegger

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Langenthal und von Untersteckholz haben die vorstehende Stadtverfassung in der Gemeindeabstimmung in Langenthal vom 20./21. Juni 2009 mit 1'651 Ja gegen 132 Nein resp. an der Gemeindeversammlung in Untersteckholz vom 22. Juni 2009 mit 33 Ja bei 39 Anwesenden gutgeheissen.

Der Entwurf wurde ihnen rechtzeitig vor dem Urnengang resp. der Gemeindeversammlung zugestellt.

Die Stadtverfassung lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung, das heisst vom 14. Mai 2009 bis 20. Juni 2009 in der Stadtverwaltung Langenthal resp. in der Gemeindeverwaltung Untersteckholz öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 14. Mai 2009 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Eine Gemeindebeschwerde ist während der 30-tägigen Frist nicht eingereicht worden.

Langenthal, 29. Juli 2009

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Untersteckholz, 29. Juli 2009

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Therese Müller

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 17. November 2009

Abteilung Gemeinden:
sig. Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Verfassungsänderungen

Art. 2 Abs. 1 + 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 2 Abs. 3	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 3 Abs. 1 – 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)



		Stadtverfassung)
Art. 4 Abs. 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 4 Abs. 6	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 4 Abs. 7	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015 (IBL-Vorlage) (Inkraftsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
Art. 5 Abs. 1 Ziff. f	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 6 Abs. 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 7 Abs. 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 8 Abs. 2 Bst. a	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 14	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 16	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 15. Dezember 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020 (Vorlage Totalrevision Wahl- und Abstimmungsreglement)
Art. 17-19	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 15. Dezember 2019, in Kraft ab 1. Januar 2020 (Vorlage Totalrevision Wahl- und Abstimmungsreglement)
Art. 20 Abs. 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)

Art. 21 Abs. 1 + 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 22 Abs. 1 – 3 Art. 22 Abs. 4	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 23	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 24 Abs. 1	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 24 Abs. 2 + 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 27 Abs. 1	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)



Art. 29 Abs. 1 + 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 29 Abs. 1 + 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 29a Abs. 1 - 5	neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 29a Abs. 1	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 32 Abs. 1 – 4	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 35 Ziff. 4.	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015 (IBL-Vorlage) (Inkraftsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
Art. 35 Ziff. 1 – 6 Art. 35 Ziff. 7	geändert aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 36 Ziff. 1 – 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 37	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 40	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 42 Abs. 2 + 4	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 44 Abs. 2 Bst. a + b	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 47 Abs. 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 53	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)



Art. 54 Abs. 1 + 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 55	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 56 Abs. 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 58 Abs. 1	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 59 Ziff. 2 - 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. 4	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015 (IBL-Vorlage) (Inkraftsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
Art. 61 Abs. 2 Ziff. 7 bzw. 6	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015 (IBL-Vorlage) (Inkraftsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 Art. 61 Abs. 1 Ziff. 5 Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 - 5 Art. 61 Abs. 2 Ziff. 7 - 9	geändert neu geändert geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 62 Art. 62 Abs. 2	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 64 Abs. 3 + 4 Art. 64 Abs. 5	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 65	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 66 Abs. 4	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 67 Abs. 1 – 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 69 Ziff. 2 + 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 70 Abs. 1 Ziff. 1 - 4	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)



Art. 71 Abs. 1 Ziff. 5.	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 29./30. November 2014, in Kraft ab 1. Juni 2015 (IBL-Vorlage) (Inkraftsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
Art. 71 Abs. 1 Ziff. 1 – 10 Art. 71 Abs. 1 Ziff. 11	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 72 Ziff. 1 - 9	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 73 Abs. 4	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 77 Abs. 1 + 2 Art. 77 Abs. 3	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 78 Abs. 1 – 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 79 – Art. 86	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 87 Abs. 1 – 3 Art. 87 Abs. 4 + 5	geändert aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 88 Abs. 1 + 2 Art. 88 Abs. 3	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 89	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 90 Abs. 1 + 2 Art. 90 Abs. 3 - 5	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 91 Art. 91 Abs. 2 + 3	geändert neu	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 92 – Art. 94	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 95	aufgehoben	mit Gemeindebeschluss vom 27./28. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015 (Pensionskassen-Vorlage) (Inkraftsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
Art. 97 Abs. 1 Bst. a - c	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 101 Abs. 3	geändert	mit Gemeindebeschluss vom 13./14. Juni 2015, in Kraft ab 1. Januar 2017 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)
Art. 108	neu	mit Gemeindebeschluss vom 9. Februar 2025, in Kraft ab 1. September 2025 (Vorlage Teilrevision Stadtverfassung)